

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug der Wassergesetze, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Erörterungstermin am 29. Januar 2026 betreffend Antrag auf Änderung des
Planfeststellungsbeschlusses zur Verfüllung des Steinbruch Dettelbach auf den
Grundstücken Flur-Nrn. 1336, 1351 bis 1353 Gemarkung Dettelbach durch die Fa.
Dettelbacher Verwertung GmbH & Co.KG**

Das Landratsamt Kitzingen führt den Erörterungstermin für das o. g. Vorhaben nach §§ 67, 68, 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG i.V.m. § 18 Abs. 1 UVPG durch.

Hierbei werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen von Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird auf

**Donnerstag, 29. Januar 2026, 9.00 Uhr
im Landratsamt Kitzingen, Großer Sitzungssaal (Raum 2.22.10)**

festgesetzt.

Hinweise:

1. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, die Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben, Behörden und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
2. Es wird eine Einlasskontrolle zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung stattfinden. Jeder Teilnehmer hat sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass auszuweisen.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Kitzingen zu geben.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für den Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
5. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die erhobenen Einwendungen der Einwendungsführer werden im weiteren Verfahren auch dann im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt, wenn diese nicht am Erörterungstermin teilnehmen.
6. Zweck und Umfang des Erörterungstermins sind die Erörterung der erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zusammen mit dem Vorhabensträger als Abschluss des Anhörungsverfahrens. Im Erörterungstermin erfolgt daher noch keine Entscheidung in der Sache.

Landratsamt Kitzingen, 07.01.2026

gez.

Dr. Enis Tiz
Abteilungsleiter